

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 5-3809/19-III

„Überarbeiteter Maßnahmenplan zum Antrag an den Kreistag vom 28. April 2008 - Sanierung der Oberflächengewässer im Landkreis (Beschluss 3-1281/08-KT vom 14. Juli 2008)“

Hintergründe / fachliche Einordnung / Bewertung

1. Prüfung der Umsetzbarkeit

Die mögliche Umsetzung der Entschlammungsmaßnahmen hängt neben der Bereitstellung der erheblichen Finanzierungsmittel über einen Zeitraum von 30 Jahren im Wesentlichen von der Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Arbeitsschritte ab.

Ausgehend von den vorliegenden Fachstellungen scheint es aus Sicht der Unteren Wasserbehörde geboten, zunächst im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die dem Konzept zugrunde liegende Idee pro Seestandort vertiefend zu betrachten und die technologischen, fachlichen und rechtlichen Randbedingungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Studie sollte auch eine Kostenschätzung beinhalten.

Sollte im Ergebnis der Machbarkeitsstudie die rechtliche Umsetzbarkeit in Aussicht stehen, wäre eine mögliche Finanzierung der Gesamtmaßnahme zu betrachten und mit den beteiligten Akteuren verbindlich abzustimmen.

Die betroffenen Anliegerkommunen sind bereits in die Machbarkeitsstudie einzubeziehen.

Auf der Grundlage der gesicherten Finanzierung könnte mit der Planung begonnen werden.

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie müsste durch einen beauftragten Dritten erfolgen, da die Untere Wasserbehörde nicht genügend fachliche und personelle Kapazitäten für eine solche Aufgabe hat.

2. Inhalt des Konzeptes

Der, der nachfolgenden Betrachtung zu Grunde liegende, als überarbeiteter Maßnahmenplan betitelte, Konzeptvorschlag stammt von Herrn Peter Gleich. Zunächst soll zum Verständnis der Inhalte der nachfolgenden Fachstellungen auf den Inhalt des Konzeptes eingegangen werden. Hierbei sind Rückgriffe auf das Konzept der Fraktion PTF vom 19. Juli 2008, basierend auf dem Kreistagsbeschluss 3-1281/08-KT vom 14. Juli 2008, zum besseren Verständnis unumgänglich.

Herr Gleich stellt seinem überarbeiteten Maßnahmenplan zur Sanierung der Oberflächengewässer im Landkreis die These voran, dass sich der Zustand der Oberflächengewässer im Landkreis Teltow-Fläming entscheidend verschlechtert hat.

Seine These wird durch folgende Feststellungen gestützt:

a) Die Klimaveränderung beschleunigt die Verschlechterung der Wasserqualität sowie die Verlandung der Oberflächengewässert. Hierzu führt er beispielhaft die Einschätzung von Fachleuten an, dass sich der prognostizierte Zeitraum für die Verlandung des Rangsdorfer Sees von geschätzten 150 Jahren aus dem Jahr 2001 aktuell auf 70 Jahre verkürzt hat.

b) Die Wassermenge im Rangsdorfer See hat sich seit den Jahren 2001/2002 um ein Drittel verringert. Begründet wird dieses mit der Verringerung der mittleren Tiefe des Sees von 1,5 Meter im Jahr 2001 auf 1 Meter im Jahr 2018. Herr Gleich schlussfolgert von gesunkenen Wasserständen im Rangsdorfer See um „dramatische“ 0,5 Meter auf eine grundsätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels und behauptet, dass die anderen Seen in TF einen ähnlichen Wasserstandsverlauf zeigen.

c) Es besteht schneller Handlungsbedarf bei der Beantragung von Fördermitteln, da diese derzeit für die Sanierung von Oberflächengewässern beantragt werden können.

d) Aus seiner Sicht ist unter der Maßgabe „Erster sein“ wegen der verfügbaren Fördermittel umgehend ein Pilotprojekt bei der Vergabestelle einzureichen.

e) Die Oberhoheit für Konzeption, Planung, Finanzierung und Umsetzung soll bei der Kreisverwaltung TF liegen. Es wird vorgeschlagen, den Wasser- und Bodenverband bei der Durchführung einzubeziehen.

f) Der Ablauf der Sanierungsmaßnahmen soll gemäß des Konzeptes der Fraktion PTF vom 19. Juli 2008 im „Kreisverkehr“ erfolgen, das heißt beginnend mit den fünf größeren Seen im Landkreis. Diese sind der Rangsdorfer See, der Mellensee, der Große Wünsdorfer See, der Siethener See und der Blankensee. Nach fünf Jahren würde wieder am ersten See, also hier dem Rangsdorfer See weitergemacht werden.

Zum besseren Verständnis hier die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes des Konzeptes vom 19. Juli 2008:

Die erste Runde der Sanierungsmaßnahmen ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren angelegt. In diesem Zeitraum sollen die fünf benannten Seen soweit saniert werden, dass diese sich wenigstens in den nächsten einhundert Jahren im biologischen Gleichgewicht befinden. Die Kosten belaufen sich nach Einschätzung der Fachleute pro Arbeitsjahr auf 2 Millionen Euro, die Gesamtmaßnahme für 30 Jahre würde also 60 Millionen Euro (Schätzung Jahr 2008) zur Realisierung benötigen.

Die Bereitstellung der Finanzmittel soll durch die drei Kostenträger Fördermittel (Bund, Land, EU), Landkreis und Kommunen erfolgen.

Als organisatorischer Ablauf wurde vorgeschlagen:

- | | |
|-----------|---|
| 1. Jahr – | 1. See - Planung der Sanierungsrunde, Vorbereitung der Arbeitsphase |
| 2. Jahr – | 1. See - Arbeitsphase (200 Tage) mit Entnahme von mindestens 200 Kubikmetern Schlamm und Sedimenten pro Tag, also 40.000 Kubikmeter pro Jahr, Abtransport und Lagerung
2. See - Planung der Sanierungsrunde, Vorbereitung der Arbeitsphase |
| 3. Jahr | 1. See – Beginn der fünfjährigen Ruhephase, Aufarbeitung der abgelagerten Biomasse
2. See - Arbeitsphase (200 Tage) mit Entnahme von mindestens 200 Kubikmetern Schlamm und Sedimenten pro Tag, also 40.000 Kubikmeter pro Jahr, Abtransport und Lagerung
3. See - Planung der Sanierungsrunde, Vorbereitung der Arbeitsphase |

usw.

6. Jahr
1. See - Beginn der zweiten Arbeitsphase mit gleichen Zielstellungen, Arbeitsgraben verbreitern und vertiefen
 2. See – Vorbereitung der Arbeitsphase

usw.

Im Ergebnis wäre nach 30 Jahren jeder der fünf Seen an der 1. Sanierungsrunde beteiligt gewesen. Man hätte rund 200.000 Kubikmeter Biomasse pro See entnommen.

Durch die Entnahme wäre pro See ein 1000 Meter langer, 2 Meter tiefer und 100 Meter breiter „Graben“ entstanden, der bei günstiger Anordnung im durchströmten See neue Ablagerungen auffangen würde.

Als Nebeneffekte der Schlammmentnahme würden

- a. innerhalb der fünfjährigen Ruhephase für jeden See die Dauerbelastung minimiert und die selbständigen Stofftransporte in den geschaffenen Grabenbereich begünstigt,
- b. würden auch finanzschwächere Gemeinden durch den 5-Jahres-Zyklus in die Lage versetzt, die benötigten Eigenmittel bereitzustellen,
- c. könnte eine leistungsstarke Fachfirma in der Ruhephase die entnommene Biomasse verarbeiten und das Zwischenlager wieder leeren.

Soviel zum Konzeptinhalt vom 19. Juli 2008.

Nach diesem Exkurs nun weiterführend die **Begründung zum Konzept vom 10. Oktober 2018:**

g) Vorhandene Untersuchungen und wissenschaftlicher Ausarbeitungen speziell für den Rangsdorfer See können herangezogen werden.

h) Die entnommenen Sedimente sind als Bodenhilfsstoffe verwertbar. Hier wird auf ein dem Konzept beigefügtes Gutachten verwiesen. Das Gutachten trägt den Titel „Verbesserungspotenziale klimarelevanter Boden-Indikatoren durch Anwendung postglazialer Seesedimente, dargestellt am Beispiel des Rangsdorfer Sees“. In dem Gutachten wird bezogen auf den Rangsdorfer See die Nutzung der erkundeten Muddeauflagen zur Bodenverbesserung auf grundwasserfernen eiszeitlich entstandenen sandigen Böden im näheren Umfeld des Sees betrachtet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verwendung der entnommenen Mudde zur Bodenverbesserung eine nennenswerte Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die die ackerbauliche Nutzung von grundwasserfernen eiszeitlich entstandenen sandigen Böden im Umfeld des Rangsdorfer Sees beitragen kann. Bei einer Entnahmemenge von 200.000 Kubikmetern pro Jahr würden 12.000 ha ackerbaulich genutzte Flächen pro Jahr zur Verwertung benötigt werden.

Dem aktuellen Konzept beigefügt ist abschließend die folgende Auflistung der Vorteile des vorgeschlagenen Verfahrens zur Gewässersanierung:

1. Bearbeitung der großen Seen für jeweils ein Jahr
2. Fünf-Jahres-Zyklus für jeden See
3. fünf bis sechsmalige Wiederholung des Verfahrens
4. Zeitraum gesamte Maßnahme dann 25-30 Jahre
5. pro Arbeitsjahr geschätzt 5 Millionen Euro erforderlich
6. Gesamtkosten belaufen sich dann auf 125 bis 150 Millionen Euro
7. dazu erforderlich sind fünf bis sechs Kostenträger (Kommune, Kreis, Land, Bund, EU)

8. Verteilung der Kosten: Kommune max. 200.000 Euro pro Jahr, Kreis max. 1 Million Euro pro Jahr ebenso Land, Bund und EU, bei höherem Fördermittelanteil der „großen“ Teilnehmer, werden die „kleinen“ Teilnehmer entlastet
9. Aufteilung des Aufwandes da Maschinenpark nur einmal erforderlich ist, die Anlagen, Transportmittel und Mitarbeiter ziehen zum nächsten See weiter
10. ein Jahr Vorbereitung pro See, Planung, Transportwege, Lagerfläche, Verarbeitungsschritte usw.
11. geplant wird mit 200 Arbeitstagen gleich 40 Arbeitswochen
12. Der Einfluss auf die Biologie des Sees wird durch den Fünf-Jahres-Zyklus minimiert (vier Jahre Erholung)
13. Lagerfläche (Sandboden) wird mit Dämmen „umzäunt“
14. chem. biologische Zusammensetzung der Faulschlämme muss vor weiterer Verwendung untersucht werden, für die Sedimente (Mudden) ist die Verwertbarkeit als Bodenhilfsstoff erwiesen

Soviel zum Konzeptinhalt.

Ergänzend zum schriftlichen Konzept **erfolgte am 27. November 2018 die Vorstellung der Inhalte vor den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe (KOG).**

Im Rahmen des Vortrages wurde zunächst zu den fünf Seen die Sanierungsbedürftigkeit anhand der Steckbriefe der Seen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie wie folgt eingeschätzt:

Blankensee

Sanierungsbedürftigkeit: gering
denkbare Methode: Zuflussbewirtschaftung

Mellensee

Sanierungsbedürftigkeit: mittel
denkbare Methode: Tiefenwasserbewirtschaftung

Rangsdorfer See

Sanierungsbedürftigkeit: relativ hoch
denkbare Methoden: Sedimententnahme
Tiefenwasserbewirtschaftung
Zuflussbewirtschaftung

Siethener See

Sanierungsbedürftigkeit: relativ hoch
denkbare Methoden: Sedimententnahme
Tiefenwasserbewirtschaftung

Großer Wünsdorfer See

Sanierungsbedürftigkeit: relativ hoch
denkbare Methode: Tiefenwasserbewirtschaftung

Im Anschluss wurde im Vortrag nach einem kurzen Exkurs über die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt im Boden und die Erosion des Bodens noch speziell auf den Rangsdorfer See (Lage, Nutzung und Perspektive) eingegangen. Für diesen See liegen die meisten Daten und Untersuchungen vor.

Aus den vorliegenden Erkenntnissen und Untersuchungen wurden als klima- und bodenschutzorientierte Zielstellungen der Erhalt der Nutzbarkeit des Rangsdorfer Sees und seiner Senkenfunktion durch Muddeentnahme in Verbindung mit der Erhöhung des Wasserspeichungsvermögens grundwasserferner ackerbaulich genutzter Sandstandorte im Umland des Rangsdorfer Sees abgeleitet.

Weiter wurden die schon erkundeten Muddevorkommen und deren Zusammensetzung vorgestellt und deren möglicher Verwertungsweg als Bodenhilfsstoff aufgezeigt. Derzeit ist Murde rechtlich jedoch nicht als ein solcher eingeordnet.

Nachfolgend wurde ein Konzept zur Sanierung des Rangsdorfer Sees durch die Entnahme der Treibmurde auf 160 ha Seefläche, die Schaffung von Sedimentationsbecken im nördlichen und westlichen Seebereich sowie die nachfolgende Bewirtschaftung der Sedimentationsbecken durch Treibmurdeberäumung bzw. Tiefenwasserentnahme vorgestellt.

Danach wurden Finanzierungsmöglichkeiten über verschiedene Förderprogramme aufgezeigt.

Da der Vortrag in der KOG in Bezug auf die konkrete Umsetzung wesentlich vom Konzept von Herrn Gleich vom 10. Oktober 2018 abweicht und nur noch auf den Rangsdorfer See fokussiert ist, erfolgt im Rahmen dieser Stellungnahme zunächst keine Bewertung durch die Untere Wasserbehörde.

3. Rechtliche Einordnung und Zuständigkeit

Die Umsetzung des Konzeptes erfordert notwendigerweise Maßnahmen zur Erkundung, Herstellung von Zuwegungen und Transportleitungen/Transportwegen zu den Seen und innerhalb der Seen. Das entnommene Material muss an geeigneten Standorten zwischengelagert, aufbereitet und deklariert werden. Entsprechend der Deklaration muss das Material entweder verwertet oder ggf. einer Entsorgung zugeführt werden. Die Verwertung oder ggf. Entsorgung des Materials erfordert wiederum Transporte über weitere Strecken und im Falle einer landwirtschaftlichen Verwertung auch eine erneute Zwischenlagerung. Die landwirtschaftliche Verwertung setzt eine Flächenverfügbarkeit von 12.000 ha pro Jahr im Umfeld der Seen und das Einverständnis der Flächeneigentümer voraus.

Bei der Umsetzung des Konzeptes sind somit neben den gesetzlichen Vorgaben zum Wasserrecht auch naturschutzrechtliche, abfallrechtliche, bodenschutzrechtliche, fischereirechtliche und eigentumsrechtliche Regelungen zu beachten.

Aus wasserrechtlicher Sicht erfüllt eine Sedimententnahme entsprechend der derzeitigen Projektbeschreibung (Eintiefung des Gewässers auf einer Fläche von 1000 Metern Länge, 100 Metern Breite und in einer Tiefe von 2 Metern) den Tatbestand des Gewässerausbaus gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Begriff des Gewässerausbaus ist definiert als Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Ein Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die Obere Wasserbehörde (§ 68 WHG). Nach erster Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Oberen Wasserbehörde sieht dieser den Planfeststellungsbedarf für ein solches Vorhaben. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgt die Bündelung der weiteren, mit der Schlammernahme und Verwertung in Zusammenhang stehenden, fachlichen Belange.

Die Obere Wasserbehörde ist im Referat W 11 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg angesiedelt.

Die im Konzept verwendete Begrifflichkeit Seesanieung wird im wasserwirtschaftlichen Fachgebrauch nicht für Sedimententnahmen verwendet.

Hier wird zwischen der Seerestaurierung (Maßnahmen am und im See) und der Seesanieung (Maßnahmen im Einzugsgebiet des Sees) unterschieden.

Somit handelt es sich bei der geplanten Sedimententnahme im fachlichen Sinne um eine Maßnahme der Seerestaurierung.

Herr Gleich bezieht sich in seinem Konzept auf den Kreistagsbeschluss 3-1281/08-KT vom 14. Juli 2008. Dieser Beschluss lautet:

„Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, präzise Arbeitsunterlagen zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer im Landkreis zu erstellen, damit kurzfristig eine konkrete Behandlung der Thematik in den Fachausschüssen eingeleitet werden kann mit der Zielstellung, gemeinsam zukunftsorientierte Maßnahmen umzusetzen.“

4. Ist-Zustand der fünf Seen

Auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming gibt es ca. 2500 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 2000 km sowie ca. 550 Seen und Teiche mit einer Gesamtfläche von 2.152 Hektar. Die Seen und Teiche haben im Mittel eine Größe von 3,7 Hektar. Das Konzept befasst sich mit den fünf größten Seen im Landkreis, die eine Gesamtfläche von 974 Hektar aufweisen, dieses entspricht etwa 45 % der Gesamtfläche der Seen und Teiche in TF.

Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden durch das Landesamt für Umwelt für die fünf Seen Steckbriefe erstellt. Diese Steckbriefe enthalten neben den Angaben zum See und zum Referenzzustand auch die Ergebnisse des Monitorings aus den Jahren 2009, 2014 und 2017 sowie eine Bewertung der Qualitätskomponenten (siehe Anlage 1a).

Bei den fünf Seen hat sich die Bewertung der Qualitätskomponenten ökologischer Zustand und chemischer Zustand seit der Ersterhebung 2009 bis auf den ökologischen Zustand des Blankensee verschlechtert.

Die Zielstellung der WRRL besteht in der Erreichung eines guten (Note 2) ökologischen Zustandes sowie eines guten (Note 2) chemischen Zustandes für alle Oberflächengewässer. Die Ergebnisse des letzten Monitorings im Jahr 2017 belegen, dass bei keinem der fünf Seen die Note 2 erreicht wurde.

Hier die Übersicht:

	ökologischer Zustand			chemischer Zustand		
	2009	2014	2017	2009	2014	2017
Blankensee	5	3	3	2	3	3
Mellensee	2	4	4	2	3	3
Rangsdorfer See	4	5	5	2	3	3
Siethener See	4	5	5	2	3	3
Großer Wünsdorfer See	3	5	5	2	3	3

Die für die Seen ermittelten Referenzzustände für die Trophie weichen bei allen fünf Seen im ungünstigen Sinne stark vom tatsächlichen Trophiewert ab.

Zur Erreichung der Umweltziele der WRRL werden stufenweise Maßnahmenprogramme aufgestellt. Das aktuelle Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe, in der die fünf Seen sich befinden, beinhaltet für den Zeitraum von 2016 bis 2021 je See Maßnahmen, die von, durch das Landesamt für Umwelt ermittelten, signifikanten Belastungen abgeleitet wurden.

Die signifikanten Belastungen und deren Auswirkungen, die Ermittlung des ökologischen und chemischen Zustandes, die Einschätzung der Zielerreichung nach WRRL und die erforderlichen Maßnahmen sind pro Wasserkörper in sogenannten Wasserkörpersteckbriefen (siehe Anlage 1b) dargestellt.

Nachfolgend die aus den ermittelten signifikanten Belastungen zur Zielerreichung abgeleiteten Maßnahmen pro See. Die Belastungen sind mit einem p (pressure) und Codierungen bezeichnet. Die darunter stehenden abgeleiteten Maßnahmen haben ebenfalls eine vorangestellte Code-Nummer.

Blankensee (Wasserkörper-Nr. DEBB800015848939)

keine Maßnahmen geplant

Großer Wünsdorfer See (Wasserkörper-Nr. DEBB8000158286179)

Belastung : p9 Belastung durch Regenwasserentlastungen
Maßnahmen: 10 - Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
36 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen

Belastung: p21 Belastung aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung)
Maßnahmen: 28 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
29 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
30 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft

Belastung: p25 Belastung durch Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation
Maßnahmen: 7 - Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen
8 - Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen

Mellensee (Wasserkörper-Nr. DEBB800015828639)

keine Maßnahmen geplant

Rangsdorfer See (Wasserkörper-Nr. DEBB8000158286839)

Belastung: p9 Belastung durch Regenwasserentlastungen
Maßnahme: 10 - Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
36 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen

Belastung: p21 Belastung aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung)

Maßnahmen: 28 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
29 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
30 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft

Belastung: p25 Belastung durch Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation

Maßnahmen: 7 - Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen
8 - Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen

Belastung: p84 Belastung durch Fischerei, Angelsport

Maßnahme: 508 - Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen

Siethener See (Wasserkörper-Nr. DEBB80001584923)

Belastung: p9 Belastung durch Regenwasserentlastungen

Maßnahme: 10 - Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
36 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen

Belastung: p21 Belastung aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung)

Maßnahmen: 28 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
29 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
30 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
31 - Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen

Belastung: p25 Belastung durch Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation

Maßnahmen: 7 - Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen
8 - Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen

Aus der Maßnahmenliste ist ersichtlich, dass Maßnahmen für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen hinsichtlich der Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers (sprich Entschlammungen) nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind.

Die geplanten Maßnahmen beziehen sich bis auf die Maßnahme vertiefende Untersuchungen und Kontrollen zur Verringerung der Belastung durch Fischerei und Angelsport alle auf äußere Belastungen, also das Einzugsgebiet der Seen. Für den Blankensee und den Mellensee sind keine Maßnahmen geplant.

Die Verschlechterung der Gewässerqualität sowie die zunehmende Verlandung der Gewässer werden entgegen der Einschätzung von Herrn Gleich offensichtlich vom

Wasserwirtschaftsamt (als wissenschaftlich-technischen Fachbehörde des Landes Brandenburg) nicht als signifikante Belastung gesehen.

5. Soll-Zustand (Ziel)

Herr Gleich verfolgt mit seinem Konzept das Ziel, durch die Teilentschlammung der fünf Seen die fortschreitende Verlandung zu verlangsamen und die Wasserqualität zu verbessern.

Wenn das Konzept von Herrn Gleich in der beantragten Form umgesetzt werden würde, wären nach 30 Jahren und einem von ihm geschätzten Finanzmitteleinsatz von 150 Millionen Euro an den fünf größten Seen im Landkreis je 10 Hektar Fläche um ca. 2 Meter eingetieft worden.

Dieses entspräche folgendem Flächenanteil an der Gesamtfläche des jeweiligen Sees:

Blankensee (Gesamtfläche 283 ha):	3,5 %
Mellensee (Gesamtfläche 216 ha):	4,6 %
Rangsdorfer See (Gesamtfläche 244 ha):	4,1 %
Siethener See (Gesamtfläche 70 ha):	14,3 %
Großer Wünsdorfer See (Gesamtfläche 161 ha):	6,2 %

Ob nach Abschluss der Entschlammungsmaßnahmen die Zielstellung der Verbesserung der Wasserqualität der Seen erreicht wird, bleibt aus Sicht der Unteren Wasserbehörde fraglich.

Diese Sicht stützt sich auf vorhandene Publikationen zur Thematik der Seeentschlammung. Besonders in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen wurden umfangreiche Erfahrungen mit der Seensanierung und Seerestaurierung bei Projektumsetzungen gesammelt. Die Erfahrungen wurden ausgewertet und teilweise publiziert. Auch die BTU Cottbus hat hierzu Untersuchungen durchgeführt.

Demnach sollte nach Einschätzung der BTU Cottbus bei der Seentherapie dem Prinzip „Sanierung vor Restaurierung“ gefolgt werden, um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen. Die häufigste „Krankheit“ der Seen ist die Eutrophierung durch diffuse Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet.

Der Trophiewert zeigt die Intensität der Primärproduktion im See an. Durch den Vergleich zum Trophiewert entsprechend des ermittelten Referenzwertes (Zustand ohne bisheriges menschliches Einwirken auf den See und das Einzugsgebiet), ergibt sich der Handlungsbedarf. Die Trophiewerte sind den als Anlage beigefügten Steckbriefen zu entnehmen.

Der limitierende Faktor für die Primärproduktion ist Phosphor. Durch die Reduzierung des Phosphorgehaltes kann somit die Primärproduktion verringert werden.

Restaurierungsmaßnahmen zum Zweck des Phosphor-Exportes können Maßnahmen wie Tiefenwasserableitung, Tiefenwasserentnahme mit externer Phosphorelimination, Zuflusssteuerung und Fremdwasserzuführung sowie Sedimententnahme sein.

Weitere Möglichkeiten sind die Fällung und Bindung des Phosphors an das Sediment sowie die Sedimentabdeckung.

Außerdem können über die Beeinflussung der Organismenstruktur im See und die Kontrolle des Makrophytenwachstums Nährstoffreduzierungen erfolgen.

Die Sedimententnahme ist somit eine mögliche Maßnahme zur Phosphorentnahme aus dem See. Die beantragte partielle Gewässervertiefung durch Sedimententnahme bis in eine Tiefe von 2 Metern stellt gemäß der Veröffentlichung des BVWK zur Thematik Seesanieung vielfach eine nachhaltig wirksame Maßnahme zur Verbesserung des trophischen Zustandes flacher, ungeschichteter Seen dar. Die fünf betrachteten Seen sind bis auf den Großen Wünsdorfer See als ungeschichtete Flachwasserseen typisiert. Die Wirksamkeit der Vertiefung ist jedoch gemäß BVWK abhängig von einer Vielzahl örtlicher Bedingungen, wie zum Beispiel dem Zufluss von Grundwasser, oberirdischen Zuflüssen und Einleitungen, der Windeinwirkung und Nutzungen des Gewässers.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung von Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Seen in Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: Vortrag Herr Jürgen Mathes, Abt. Wasser und Boden, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Fachtagung des BWK am 16. Mai 2014 in Berlin) wird dort ebenfalls der Grundsatz „Sanierung vor Restaurierung“ propagiert. Bei Restaurierungsmaßnahmen sind Kombinationen zu bevorzugen.

Konkret zu Sedimententnahmen wurde folgendes Fazit gezogen:

- Die Kosten für die Sedimententnahme variieren mit der Technologie. Bei einer erforderlichen Behandlung des Schlammes und des Rücklaufwassers sowie weiterer Transporte mit anschließender Verwertung entstehen Kosten von mindestens 50 Euro pro Kubikmeter Schlamm. Bei erhöhtem Schadstoffanteil steigen die Kosten ins Unermessliche.
- Der Effekt der Entschlammung auf die Wasserbeschaffenheit lässt sich selbst bei weitgehender Vermeidung von Verfahrensfehlern nur schwer prognostizieren. Daher sollten Sedimentbaggerungen nur vorgenommen werden, wenn kostengünstigere und effektivere Maßnahmen(-kombinationen) keinen Erfolg versprechen.
- Wenn Baggerungen unverzichtbar sind, sollte die zu baggernde Seefläche wegen der verhältnismäßig hohen Kosten und auch aus naturschutzfachlichen Gründen 10 Hektar nicht übersteigen.
- Die Anlage von Sedimentationsfallen und –rinnen möglichst bis zum mineralischen Untergrund ist flächendeckenden Sedimentmaßnahmen vorzuziehen.
- In jedem Fall sollte die Sedimentverteilung und –qualität bekannt sein.

Als Gründe für das Scheitern von Entschlammungen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit werden benannt:

- keine oder nur gering intensive Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet
- Aufwirbelungen während der Baggerung (falsche Technologie)
- Zerstörung von beginnender Makrophytenbildung
- ähnlich hohe Phosphor-Remobilisierungsraten in neu angeschnittenen Sedimentschichten
- phosphorreiches Rücklaufwasser
- Phosphor-Mobilisierung als Folge von Temperaturschichtungen durch Vertiefung

Somit bleibt insgesamt die Erreichung der Zielstellung der Verbesserung der Wasserqualität der Seen nach Abschluss der Entschlammungsmaßnahmen fraglich. Weitergehende Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet sind erforderlich. Auch die fortschreitende Verlandung würde nur in einem auf die Seefläche bezogenen verhältnismäßig geringen Umfang vermindert.

6. Finanzierungsmöglichkeit über Fördermittel

Da das Vorhaben nach der Vorstellung von Herrn Gleich durch den Landkreis Teltow-Fläming finanziert werden soll, stellt sich die Frage, ob eine Fördermöglichkeit besteht.

Die Förderung einer Sedimententnahme ist möglich über die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 31. Mai 2017 (gültig bis 31. Dezember 2020).

Gegenstand der Förderung gemäß Richtlinie sind Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Zutreffend für Seenentschlammungen wäre Teil C (GAK) der Förderrichtlinie.

Demnach gewährt das Land auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

Gefördert werden u.a. konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen hinsichtlich der Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen.

Die Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen hinsichtlich der Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers kann durch die Veränderung der Gewässerstruktur über Maßnahmen, die nicht auf den Wasserrückhalt in der Landschaft ausgerichtet sind oder Maßnahmen, die auf eine Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden sowie deren Entstehung ausgerichtet sind, erreicht werden.

Zuwendungsempfänger können Gewässerunterhaltungsverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes sein.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 BbgWG dienen. Vorhaben, die zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der WRRL beitragen, sind prioritär.

Mit dem Förderantrag muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers sowie die behördliche Zulassung oder deren Inaussichtstellung vorliegen.

Dies gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen in Teil B Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie im Teil C Ziffer 2.1.1 und 2.1.2.

Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragsstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

Die Vorhaben müssen mit der EU- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein. Zu dem Vorhaben muss bei Antragstellung ein positives fachliches Votum gemäß Teil B, Ziffer 7.1 und Teil C, Ziffer 6.1 vorliegen.

Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage:

Die Förderung kann bis zu 70 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Förderung kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

Im übergeordneten Interesse liegen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme für die Flusseinzugsgebiete Oder und Elbe oder zur Umsetzung der Landesstrategie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie findet die Prüfung des übergeordneten Landesinteresses im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Eine Weitergabe der Zuwendung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.

Bewertung: Die geplante Sedimententnahme zählt nicht zu den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme für die Flusseinzugsgebiete Oder und Elbe oder zur Umsetzung der Landesstrategie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes. Somit ist eine 90%ige Förderung unwahrscheinlich. Allerdings erfolgt die Bewertung des übergeordneten Landesinteresses im Rahmen eines fachlichen Votums durch das Wasserwirtschaftsamt. Hier wäre eine Anfrage zu stellen.

7. Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange der Kreisverwaltung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zum Projekt Sanierung der Oberflächengewässer im Landkreis Teltow-Fläming nimmt die Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (UABB) wie folgt Stellung:

Aufgrund des sich verschlechternden Zustands der Oberflächengewässer im Landkreis Teltow-Fläming, reichte Herr Peter Gleich im Oktober 2018 einen überarbeiteten Maßnahmenplan zum Antrag an den Kreistag vom 28. April 2008 ein. Bei dem Projekt sollen fünf große Seen (Rangsdorfer See, Mellensee, Wünsdorfer See, Siethener See, Blankensee) in einem Zyklus von fünf Jahren saniert werden. Dieses Verfahren soll 5- bis 6-mal pro See wiederholt werden, die Gesamt-Maßnahme umfasst demnach einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren. Der aus den Seen ausgebaggerte Schlamm/Mudde wird auf bestimmten Flächen (grundwasserferne Diluvialstandorte), mit Dämmen umzäunt, zwischengelagert und soll dann als Bodenhilfsmittel verwertet werden.

Bei dem ausgebaggerten Schlamm/Mudde handelt es sich um Baggergut, welches der Brandenburgischen Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut -unterliegt.

Baggergut, das bei dem Neubau, Ausbau oder der Unterhaltung von Gewässern anfällt, ist als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KrWG). Baggergut, welches nicht vermieden werden

kann, ist zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG). Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Die UABB ist bei einer Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen, im Landschaftsbau, in der Baustoffindustrie, bei Deponiemaßnahmen, auf Siedlungsabfalldeponien und/oder auf Boden-/Bauschuttdeponien zu beteiligen. Die Überwachung des Abfalls obliegt ebenfalls der UABB.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien, auch Baggergut, auf oder in den Boden, werden in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geregelt (BBodSchV). Die UABB bewertet anhand der Ergebnisse von durchgeführten Untersuchungen des Baggerguts (vor dem Auf- und Einbringen auf oder in den Boden!), ob durch das Auf- und Einbringen schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind. Die UABB kann weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften am Ort des Auf- oder Einbringens anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV). Entsprechend § 12 Abs. 8 BBodSchV sind vom Auf- und Einbringen Böden, die in besonderem Maße Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG erfüllen, auszuschließen (gilt u. a. auch für Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten, in Naturschutzgebieten).

Untere Naturschutzbehörde

Aus der Sicht des Naturschutzes ergeben sich folgende Genehmigungstatbestände.

Grundsätzlich gilt, dass die Zuständigkeit für die naturschutzrechtlichen Genehmigungen maßgeblich von der Art des Genehmigungsverfahrens und dem Verfahrensführer abhängt. In der Regel ist die dem Verfahrensführer gleichgeordnete Naturschutzbehörde für die Bearbeitung der Vorgänge zuständig. Allerdings gibt es davon Ausnahmen und die Zuständigkeit kann erst geklärt werden, wenn die konkret erforderlichen Genehmigungsverfahren bekannt sind.

Alle Maßnahmen müssen auf die sog. Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft werden. Die Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Tötung oder Verletzung besonders geschützter Arten führen, dürfen diese nicht erheblich stören und ihre Forstpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden. Dies kann z. B. Muscheln oder Querder im Sediment betreffen, Vogelnester im Röhricht oder Störungen von Wasservögeln auf den Seen.

An den einzelnen Seen wiederholen sich teilweise die Schutzkategorien, sodass ähnliche Vorgaben gelten, die nicht jedes Mal wiederholt werden.

Rangsdorfer See:

Der westliche Teil des Sees ist Naturschutzgebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet. Der Vogelschutz hat in solchen Gebieten hohe Priorität. Störungen der zu schützenden Vogelarten gilt es zu vermeiden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, sind dort unzulässig (§ 33 Absatz 1 BNatSchG).

Sie können ausnahmsweise nach einer Prüfung der Verträglichkeit eines Sanierungsprojektes mit den Erhaltungszielen genehmigt werden. Entsprechende aussagekräftige und von entsprechend Sachverständigen zu erarbeitende Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen (§ 34 Absatz 1 BNatSchG).

Im Naturschutzgebiet dürfen beispielsweise gem. der Verordnung zum Schutzgebiet keine motorbetriebenen Fahrzeuge verwendet werden, ausgedehnte Röhrichtflächen sind zu erhalten bzw. dürfen nicht beeinträchtigt werden, es dürfen keine Leitungen verlegt werden u. A.

Derartige Maßnahmen erfordern eine Befreiung die gem. § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses [...] notwendig ist.

Der gesamte See und sein (nicht im Zusammenhang bebautes) Umfeld sind darüber hinaus Teil des LSG „Notte-Niederung“. In der Verordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet sind Genehmigungsvorbehalte insbesondere zu jedweden Baumaßnahmen verankert (in diesem Zusammenhang relevant bspw. Leitungsverlegung).

Weiterhin sind der See und seine Uferbereiche wie alle Seen in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotop führen können, sind dort verboten. Auch hier sind unter entsprechenden Voraussetzungen Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich.

Blankensee

Auch der Blankensee ist Teil des Naturschutzgebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung (wofür als Teilgebiet auch der Rangsdorfer See gehört).

Es gilt hier Ähnliches wie für den Rangsdorfer See bereits ausgeführt. Die NSG Verordnung für die Nuthe-Nieplitz-Niederung ist allerdings sehr viel aktueller als die für den Rangsdorfer See und enthält alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte, die sich aus dem Schutz als Vogelschutzgebiet ergeben.

Auch hier ist die Umgebung weitläufig Landschaftsschutzgebiet (LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“).

Siethener See

Dieser ist ebenfalls Teil der LSG Nuthetal – Beelitzer Sander. Ansonsten ist bis auf den § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop) kein weiterer formaler Schutzstatus zu beachten. Er liegt knapp außerhalb des NSG Nuthe-Nieplitz-Niederung.

Mellensee

Der östliche Teil des Mellensees ist Teil des FFH-Gebietes „Niederung der Notte bei Zossen“

Hier gelten ebenfalls die §§ 33 ff BNatSchG zu den Natura 2000 Gebieten, wobei der Schwerpunkt etwas weniger auf dem Vogelschutz und stärker auf besonders geschützten Lebensräumen und Tierarten aus anderen Tiergruppen liegt.

Die Schutzziele sind in der 23. Erhaltungszielverordnung des Landes Brandenburg im GVBl Bbg vom 10. September 2018 formuliert.

Der Mellensee ist Teil des LSG Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide.

Großer Wünsdorfer See

Dieser ist ebenfalls Teil der LSG Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide. Ansonsten ist bis auf den § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop) kein weiterer formaler Schutzstatus zu beachten.

Landwirtschaftliche Flächen können ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope aufweisen, wie Kleingewässer oder Feuchtwiesen bzw. Trockenrasen. Diese dürfen durch das Aufbringen von Sedimenten nicht beeinträchtigt werden.

Alle Schutzgebietsgrenzen und die Inhalte der Verordnungen können von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt bzw. online in einem entsprechenden Kartendienst recherchiert werden.

Untere Fischereibehörde

Eine Sanierung des Rangsdorfer Sees zum Erhalt als nutzbares Gewässer, damit dann auch für die Fischerei, ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht werden eher positive Auswirkungen erwartet.

Anzumerken ist, dass in dem Vortrag des Dr. J. Reinhold vom Förderverband Humus e. V. Zossen auf Seite 14 unter Nutzung, die fischereiliche Nutzung fehlt.

Darauf hinzuweisen ist, dass nach einer Sanierung weiterhin eine fischereiliche Bewirtschaftung gemäß dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg als eine der Nutzungen bestehen bleiben muss.

Derzeit wird der Rangsdorfer See durch den Fischer, Herrn Boesel, fischereilich bewirtschaftet.

Des Weiteren wurde der Rangsdorfer See nach dem starken Winter 2009/2010 mit dem massenhaften Fischsterben fischereiwissenschaftlich durch das Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow vom Jahr 2012 bis 2015 untersucht. Im Rahmen der Befischungen wurden Multimaschenstellnetze im Freiwasser und Elektrofischerei im Gelege eingesetzt. Eine Auswertung des Projektes vom Institut liegt uns vor.

Auch in diesem Jahr wurden im Rangsdorfer See durch das Institut wissenschaftliche Untersuchungen/Fischbeprobungen gemacht.

Diese Ergebnisse/Erkenntnisse sind in jedem Fall relevant auch im Zusammenhang mit einer möglichen Gewässerrevitalisierung des Rangsdorfer Sees.

Die Untere Fischereibehörde ist an dem weiteren Fortgang des Vorhabens sehr interessiert weiterhin zu beteiligen.

Landwirtschaftsamt

Im Rahmen der geplanten Seensanierung sollen Schlämme und Sedimente (Mudden) abgetragen werden, für die laut Maßnahmenplan eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen ist. Die abgetragenen Schlämme und Mudden unterliegen zunächst als Baggergut der Brandenburgische Richtlinie zu Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB / Baggerrichtlinie) und damit dem Abfallrecht. Neben verschiedenen Verwertungswegen ist der Einsatz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Möglichkeit, nicht grundsätzlich von vorneherein gegeben und kann nur nach Einzelfallentscheidung bei Erfüllung der düngerechtlichen Anforderungen erfolgen.

Vor der Maßnahme ist zu prüfen, ob die geplante Aufbringung überhaupt eine Düngemaßnahme darstellt und ob das Baggergut gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)

die Voraussetzungen für einen organischen NPK-Dünger, für ein Kultursubstrat oder für einen Bodenhilfsstoff erfüllt. Gemäß Baggergutrichtlinie ist dazu vor einer Aufbringung von Baggergut oder baggerguthaltigen Gemischen auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzflächen das zuständige Amt für Landwirtschaft zur Bewertung der vorgesehenen Verwertungsmaßnahme von der unteren Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Für die Einordnung und Zulassung nach DüMV sollten im Rahmen der Probenahme zur Abfalldeklaration die zusätzlichen Parameter zur düngerechtlichen Einstufung unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zur Probenahme mit untersucht werden. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) legt im Rahmen der Behördenbeteiligung den Düngemitteltyp fest oder schließt eine landwirtschaftliche Verwertung aus. Werden die düngerechtlichen Anforderungen durch das Baggergut erfüllt, ist dieses bei Abgabe an Dritte entsprechend DüMV zu kennzeichnen und darf unter Einhaltung der Düngeverordnung (DüV - gute fachliche Praxis beim Düngen) auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

Darüber hinaus ist durch den verwertenden Landwirtschaftsbetrieb vor Abnahme und Ausbringung zu prüfen, ob eine Ausbringung des Baggergutes auf den vorgesehenen Flächen und anzubauenden Kulturen uneingeschränkt möglich ist. Bei Bezug von Agrararbeitsmitteln unter Nutzung verschiedener Förderprogramme kann sich die Aufbringung förderschädlich auswirken. Ebenso sind Vorgaben im Pachtverhältnis zu berücksichtigen.

Erfüllt das Baggergut die düngerechtlichen Anforderungen als Düngemittel, Kultursubstrat oder Bodenhilfsstoff nicht, sind bodenschutz- oder abfallrechtliche Verwertungswege zu prüfen.

Bezugnehmend auf die in dem Projekt zur Seensanierung geplante Entnahme der Schlämme/Mudden aus fünf verschiedenen Seen bzw. Oberflächengewässern kann im Voraus keine festlegende Aussage zur landwirtschaftlichen Verwertbarkeit der Schlämme/Mudden getroffen werden. Erst mit Entnahme und Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse ist die düngerechtliche Bewertung möglich, welche für jedes Oberflächengewässer und jeden Entnahmezyklus erneut erfolgen muss. Empfehlenswert ist dazu die vorherige Abstimmung mit dem LELF. In der Projektbeschreibung wird zudem erwähnt, dass die Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in naher Umgebung der zu sanierenden Gewässer erfolgen soll. Der benötigte jährliche Umfang wird dabei auf rd. 12.000 ha Gesamtfläche geschätzt. Es wird darauf verwiesen, dass die Abgabe der Schlämme/Mudden an Dritte und damit die zu verwertenden Mengen sowie die Verwertungsflächen für die Aufbringung bereits vor einer Realisierung des Vorhabens vertraglich nachgewiesen sein muss.